

Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld

Die Gemeinde Eisingen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann die Gemeinde ein Verbot von Flächenversiegelung, nicht begrünten Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert erlassen und gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO auch Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden treffen.

Mit der vorliegenden Satzung möchte die Gemeinde Eisingen einen Beitrag zur Entsiegelung von Flächen, zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bodenfunktionen und des lokalen Wasserkreislaufs sowie die Begrünung von Gebäuden und baulichen Anlagen sicherstellen und fördern. Dies dient sowohl dem Erhalt und der Aufwertung des Ortsbildes und eines gesunden und attraktiven Wohnumfeldes als auch der Wohnqualität. In besonderem Maße aber unterstützt und fördert eine klimagerechte Bauweise bei baulichen Anlagen und im Freiraum durch Verbesserung des Kleinklimas und der lokalen Wasserkreisläufe die Anpassung an den Klimawandel. Somit können wichtige Ökosystemleistungen des Ortsgrüns und des Bodens erhalten und ihre Funktionalität verbessert werden.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst **alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan in Anlage 1 vom 01.08.2025 abgegrenzten Fläche**. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die klimagerechte Gestaltung der unbebauten Flächen auf diesen Grundstücken.

Der Bestandsschutz wird von dieser Satzung nicht berührt. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Satzung genehmigte Bestand.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechts-kräftigen Bebauungsplänen, in rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) weiterreichende Regelungen getroffen werden.

Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Gemeinde Eisingen gemäß Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wie die Satzung über Kfz-Stellplätze gelten in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt neben dieser Satzung.

(3) Die Begrünungsmaßnahmen müssen spätestens 18 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen fachgerecht gemäß der Satzung hergestellt sein. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Gestaltung der Freiflächen zur Minimierung der Flächenversiegelung / Verbot von Flächenversiegelung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Die Herstellung, nicht begrünter Steingärten, Steinschüttungen sowie ähnlich eintöniger Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert ist im Geltungsbereich der Satzung unzulässig.

§ 3 Gestaltung der Wege, Zufahrten, Stellplätze (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

(1) Die Vorschrift gilt bei der Neuanlage von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen. Diese sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die vorgesehene Nutzung und die Verkehrssicherheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Die befestigten Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können.

(2) PKW-Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen.

§ 4 Gestaltung und Begrünung von Dächern (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

(1) Bei Neuerrichtung von Haupt- und Nebengebäuden, sind alle Flachdächer und flachgeneigten Dächer bis einschließlich 15° Dachneigung ab 12 m² Dachfläche zu begrünen.

(2) Die Dachbegrünung ist vollflächig und mindestens als extensive Dachbegrünung mit einer belebten, strukturstabilen Substratschicht von mindestens 10 cm Stärke und an den Standort angepassten Pflanzen (u.a. Sedum- oder Moos-Sedum-Mischungen) gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

(3) Glasdächer, Dachaufbauten für notwendige technische Anlagen sowie Dachterrassen mit einer Fläche bis 15 m² und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

§ 5 Gestaltung und Begrünung baulicher Anlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Neu errichtete Stützmauern ab 2,0 m Höhe und mit einer Länge ab 5,00 m sowie fensterlose Fassadenabschnitte ab 5,0 m Länge neu errichteter Industrie- und Gewerbegebäuden sind mit

Kletterpflanzen flächig zu begrünen, soweit deren Gebäudetechnik und –nutzung mit einer Begrünung vereinbar sind. Für eine bodengebundene Begrünung ist eine mindestens 0,25 m² große Pflanzfläche zu belassen bzw. herzustellen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro angefangene 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Vorschriften können Ausnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO von der zuständigen Behörde erteilt werden. Der schriftliche Antrag auf Ausnahmen ist zu begründen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisingen, den 21.10.2025



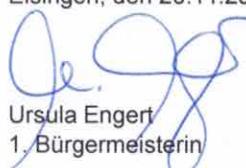
Ursula Engert
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.10.2025 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag vom 23.10.2025 an allen Anschlagtafeln in Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2025 angeheftet und am 20.11.2025 wieder abgenommen.

Eisingen, den 20.11.2025



Ursula Engert
1. Bürgermeisterin

